

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK III

FULDA, den 15. März 2018

134. JAHRGANG

- Nr. 34 KODA-Beschluss:
Normative Wirkung von Dienstvereinbarungen
- Nr. 35 Beschlüsse Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission 23.03.2017
- Nr. 36 Beschlüsse Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen
Kommission 07.12.2017
- Nr. 37 Beschlüsse Regionalkommission Mitte 14.12.2017
- Nr. 38 Kirchensteuerbeschluss, Bereich Freistaat Thüringen
- Nr. 39 Flüchtlinge fragen nach Glauben –
Infos auf Bistumshomepage

- Nr. 40 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch – August 2018
- Nr. 41 Leben und Glauben mit/als Minderheit? –
Priestertreffen in Cham
- Nr. 42 Fortbildungstag „forumGO – Wir sind gesandt!“
mit Bischof Oster
- Nr. 43 Personalien

Nr. 34 KODA-Beschluss: Normative Wirkung von Dienstvereinbarungen

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA) vom 04.12.2017 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

Die Arbeitsvertragsordnung des Bistums Fulda (AVO Fulda) erhält einen neuen § 3 c mit folgendem Wortlaut:

§ 3 c Dienstvereinbarungen

Für das Dienstverhältnis gelten die nach § 38 MAVO abgeschlossenen Dienstvereinbarungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vom persönlichen und sachlichen Geltungsbereich der Dienstvereinbarung erfasst wird.

Werden der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter durch die Dienstvereinbarung Rechte eingeräumt, so ist ein Verzicht auf sie nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zulässig.

Fulda, 01.02.2018



Bischof von Fulda

Nr. 35 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2017

Artikel I

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 23. März 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Pflegezulage in der ambulanten Pflege Änderungen des Anhangs D und des Anhangs E zur Anlage 32 zu den AVR

1. Änderung in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR
 - a) In der Anmerkung Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Satz aufgenommen:

„Gleiches gilt für Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, für die Dauer dieser Tätigkeit.“
2. Änderungen in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR
 - a) In den Entgeltgruppen P 10 bis P 12 in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird unter jedes Tätigkeitsmerkmal die Angabe „(Hierzu Anmerkung)“ angefügt.

- b) Die bestehende Anmerkung in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 8 bis P 12, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.“

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

II. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

1. Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2020 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen.
2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 23. März 2017 in Kraft.

Artikel II Inkraftsetzung

Gemäß § 18 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe, werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel I genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23.03.2017 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Soweit die Beschlüsse auf die entsprechenden Anlagen und Tabellen Bezug nehmen, wird auf die entsprechen-

de amtliche Veröffentlichung dieser Materialien in den amtlichen Blättern des Deutschen Caritasverbandes e. V. verwiesen. Diese Veröffentlichungen sind Bestandteil der Inkraftsetzung.

Fulda, 17.05.2017



+ *Heinz J. Algermisen*

Bischof von Fulda

Nr. 36 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 7. Dezember 2017

Artikel I

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 7. Dezember 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Beitragsregelung Ost in der VersO B der Anlage 8 zu den AVR

A.

Die Versorgungsordnung B in Anlage 8 zu den AVR wird wie folgt geändert:

- I. Die Übergangsregelung zu § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

- II. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.

- (2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Beitragssatz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 1,5 %, ab dem 1. April 2018 mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April 2020 mit 5,5% gerechnet.

- (3) In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem 1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. § 1a Absätze 2 bis 5 der VersO

A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.

- (4) Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Abs. 5 an die Kasse ab. Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.
- (5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, wenn die Versicherungsbedingungen der Kasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen.
- (6) Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i. S. d. Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von mindestens 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts im Kalenderjahr aufwendet. In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrundeliegende Beitragssatz um den jeweils geltenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.“

III. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Artikel II Inkraftsetzung

Gemäß § 18 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe, werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel I genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 07.12.2017 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 30.01.2018



+ *Heinz J. Algermisenen*

Bischof von Fulda

Nr. 37 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 14. Dezember 2017

Artikel 1 Beschluss

Die Regionalkommission Mitte hat gemäß § 10 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission den nachstehenden Beschluss gefasst:

Anlage 2e zu den AVR Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport

I. Vergütung

(Übernahme der am 12. Oktober 2017 durch die Bundeskommission beschlossenen mittleren Werte.)

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

„Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Oktober 2017 „Anlage 2e: Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport“ wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Mitte zum 1. Oktober 2017 festgesetzt werden.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01. Oktober 2017 in Kraft.

Artikel 2 Inkraftsetzung

- (1) Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. (Kirchliches Amtsblatt 2015, Nr. 159) werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel I genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 14. Dezember 2017 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.
- (2) Soweit die Beschlüsse auf die entsprechenden

Anlagen und Tabellen Bezug nehmen, wird auf die entsprechende amtliche Veröffentlichung dieser Materialien in den amtlichen Blättern des Deutschen Caritasverbandes e. V. verwiesen. Diese Veröffentlichungen sind Bestandteil der Inkraftsetzung.

Fulda, 30.01.2018



+ *Heinz J. Algermisen*

Bischof von Fulda

Nr. 38 Beschluss über die Erhebung der Kirchensteuer in der Diözese Fulda im Bereich des Freistaates Thüringen für das Haushaltsjahr 2018

Nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 03.02.2000 (GVBl. S. 12) in der jeweils geltenden Fassung und der für den in Thüringen gelegenen Gebietsteil der Diözese Fulda geltenden Kirchensteuerordnung vom 13.01.2009 (Thür. StAnz 2009, S. 405 ff) in der jeweils geltenden Fassung, wird folgende Diözesankirchensteuer für das Jahr 2018 festgesetzt:

1. Im thüringischen Anteil der Diözese Fulda wird im Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2018 eine Diözesankirchensteuer vom Einkommen in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens erhoben.

Im Falle der Zusammenveranlagung nach § 5 Absatz 2 ThürKiStG beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Partners höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe beider Einkünfte ergibt.

2. Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32 d Absätze 3 und 4 i. V. m. § 32 d Absatz 1 EStG ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.
3. Die Höhe des besonderen Kirchgeldes für Kirchensteuerpflichtige gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 ThürKiStG richtet sich nach § 4 i. V. m. der Anlage zu § 2 Abs. 2 b) der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (thüringischer Anteil) vom 13.01.2009 (Thür. StAnz. 2009, S. 405 ff) in der jeweiligen Fassung.

4. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b EStG oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Absätze 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Kirchensteuersatz auf 5 vom Hundert der Einkommen- bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von den Vereinfachungsregelungen nach Ziffer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 08.08.2016 (BStBl. 2016 I, S. 773) Gebrauch macht.

Bei Anwendung des Nachweisverfahrens nach dem vorgenannten gleichlautenden Erlass gilt der Kirchensteuerhebesatz nach Ziffer 1.

Die nach der pauschalen Einkommen- bzw. Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer ist im Verhältnis 71:29 auf die Evangelische Kirche in Thüringen und die katholischen Bistümer in Thüringen aufzuteilen, soweit der zum Steuerabzug Verpflichtete die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

5. Die vorgenannten Kirchensteuern werden auch über den 31.12.2018 hinaus weiter erhoben, falls zu diesem Zeitpunkt noch kein neuer Kirchensteuerbeschluss in Kraft gesetzt wurde.

Fulda, 28.11.2017



+ *Heinz J. Algermisen*

Bischof von Fulda

Der vorstehende Beschluss über die Erhebung der Kirchensteuer in der Diözese Fulda im Bereich des Freistaates Thüringen für das Haushaltsjahr 2018 vom 24.11.2017 wird durch Bescheid vom 12. Januar 2018 (AZ: S 2442 B – BF – 21.4) gemäß § 3 Abs. 3 des Thüringer Kirchensteuergesetzes vom 03. Februar 2000 (GVBl. S. 12), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 275), anerkannt und wurde im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht (St. Anz. Nr. 6/2018, S. 30).

Nr. 39 Flüchtlinge fragen nach dem Glauben – Informationen und Materialien auf Bistumshomepage

Im Rahmen der Arbeit mit Flüchtlingen ergeben sich immer wieder Fragen hinsichtlich des christlichen Glaubens. Bisweilen fragen Erwachsene aus dem Kreis geflüchteter Menschen, ob und wie für sie die Taufe möglich wäre. Das Referat Glaubenskommunikation in der Abteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat

hat Informationen und Materialien für „christliche Wegbegleiter“ zusammengestellt auf www.fluechtlingshilfe.bistum-fulda.de

Nr. 40 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 6. - 10. August 2018 nach Kevelaer, Kleve und Xanten

„ ... wahren Frieden finden“ – „Segne auch, Höchster, meine Feinde!“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zum Karl-Leisner-Pilgermarsch am Niederrhein ein.

Beginn ist am Montag, 6. August 2018 um 18.00 Uhr im Priesterhaus am Kapellenplatz 35 in 47623 Kevelaer. Dort finden auch alle Übernachtungen mit Frühstück statt. Am Dienstag, 7. August geht es nach der Fahrt zum neuen Schönstattzentrum auf dem Oermter Marienberg auf dem Pilgerweg durch die „Sonsbecker Schweiz“ nach Kevelaer, wo die Hl. Messe gefeiert wird.

Am Mittwoch, 8. August stehen eine Fahrt mit dem Schlauchboot auf der Niers und der Pilgerweg zur Karl-Leisner-Begegnungsstätte und zur Hl. Messe in der Stiftskirche in Kleve auf dem Programm.

Am Donnerstag, 9. August führt der Pilgerweg zur Hl. Messe am Grab des seligen Karl Leisner in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.

Am Freitag, 10. August enden die Tage mit dem Frühstück und der Hl. Messe. Drei Monate nach dem Katholikentag in Münster („Suche Frieden“), hundert Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkriegs (11. November 1918) und angesichts aktueller Kriege und Konflikte kann Karl Leisners Liebe zu Gott, zum Nächsten und zu sich selbst Impulse geben, um im Sinne des biblischen „Shalom“ den Frieden mit Gott, mit sich selbst, mit den Menschen, mit denen man lebt und arbeitet, und zwischen den Völkern, Religionen und Weltanschauungen zu suchen.

Täglich gibt es geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz, Hl. Messe, Freizeit, Gebet um Priesterberufungen und Fußwege zwischen 10 und 15 km.

Anmeldung bitte bis zum 1. Mai 2018 bei:

Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra,
Tel.: 09747-930709, Fax.: 09747-930715,
armin.haas@gmx.de

Pfarrer em. Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3,
46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804-8497,
theohoffacker@web.de

Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1,
47559 Kranenburg, Tel.: 02826-226,
Christoph.Scholten@web.de

Nr. 41 Leben und glauben mit/als Minderheit?

Tschechisch – deutsches Priestertreffen
vom 25. - 29. Juni 2018
im Bildungshaus der Redemptoristen,
Ludwigstraße 16, D- 93413 Cham

Die gemeinsamen Tage beginnen am **Montag** mit dem Abendessen um 18.00 Uhr und enden am **Freitag** mit dem Frühstück.

Am Dienstag fahren wir zunächst zu einer Führung in das Centrum Bavaria Bohemia nach Schönsee. Am Nachmittag lassen wir uns durch die Stadt Cham führen und beten in einer der Kirchen die Vesper.

Am Mittwochvormittag wird Prof. Dr. Klaus Unterburger von der Theologischen Fakultät der Universität Regensburg über „100 Jahre veränderte Grenzen – veränderte Situation: 1918-2018“ sprechen.

Adolf Pintir berichtet am Nachmittag über seine Erfahrungen als ehemaliger Generalvikar von Budweis mit „Kirche in der Minderheit“.

Fr. Engl von der Caritas Regensburg erzählt uns von der Arbeit mit Menschen auf der Flucht – ein noch einmal ganz anderer Blick auf das Thema Minderheiten heute. Am Donnerstagnachmittag brechen wir Richtung Roding auf und machen eine kleine Wallfahrt auf das sogenannte „Heilbrünnl“. Dort feiern wir die Messe und lassen die gemeinsamen Tage in der Wallfahrtsgaststätte gemütlich ausklingen. Auch Bischof Rudolf Voderholzer hat für einen der Tage sein Kommen zugesagt.

Eucharistie und Stundengebet sind fester Bestandteil dieser Tage.

Wer konzelebrieren will, bringe bitte Albe und Stola mit.

Von den deutschen Teilnehmern erbitten wir € 100,00 als Unkostenbeitrag.

Sie können sich bei Holger Kruschina (D -93426 Roding, Marktplatz 13, mail: hkruschi@tcrz.net oder Tel.: 01749537416) bis 15. Juni anmelden. Er steht auch für Nachfragen zur Verfügung und schickt Ihnen gerne das genaue Programm zu. Wir laden herzlich ein und freuen uns auf die Begegnung mit den Mitbrüdern.

Pfr. Holger Kruschina
Vorsitzender des Sudetendeutschen
Priesterwerkes

**Nr. 42 Fortbildungstag „forumGO –
Wir sind gesandt!“ mit Bischof Oster**

forumGO – eine neue Ausgabe in der Fortbildungsreihe „Wir sind gesandt – Bausteine einer missionarischen Pastoral“

Neu: für hauptamtlich und ehrenamtlich Tätige im Bistum Fulda

Diesmal im Blick: gesandt... um Menschen mit dem Evangelium in Berührung zu bringen (Strategische Ziele 2030) – auf dem Weg von einer bewahrenden zu einer leidenschaftlich missionarischen Pastoral

Referent: Bischof Dr. Stefan Oster SDB aus Passau, Vorsitzender der Jugendkommission der DBK

Sa., 17. November 2018, 09.30-17.00 Uhr, Marianum, Fulda, Kosten: 10,-€

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigelegten Flyer + Anmeldeblatt.

Information & Kontakt:

www.forumGO.bistum-fulda.de

Abteilung Seelsorge, Sachgebiet Neuevangelisierung,
Thomas.Bretz@bistum-fulda.de, Postfach 1153,
36001 Fulda, Tel. 0661 87-364, Fax: 0661 87-424.

Nr. 43 Personalien

– Geistliche –

Ernennung

N o l l, Carsten, Pfarrer, lic. iur. can., zum Ehebandverteidiger am Bischöflichen Offizialat Fulda: 01.06.2018

H a r t e l, Joachim, Pfarrer, zum Diözesan-Gehörlosenseelsorger: 01.10.2018

B l ü m e l, Sebastian, Pfarrer, zur Mitarbeit in der Klinikseelsorge in den Kliniken in Kassel: 01.03.2018

Entpflichtung

N o l l, Carsten, Pfarrer, lic. iur. can., vom Amt als Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Fulda: 31.05.2018

W i n k e l, Uwe, Pfarrer, Spahl vom Amt als Pfarrer der Pfarreien St. Cyriakus, Spahl, Heiligste Dreifaltigkeit, Kranlucken und St. Nikolaus, Geismar: 16.04.2018

B e l e v e n d i r a n, Francis Xavier, MSFS, als Subsidiar im Pastoralverbund St. Maria Kassel-West: 08.01.2018

B l ü m e l, Sebastian, als Pfarrer der Pfarrei St. Georg in Großenlüder, Administrator der Pfarrei St. Laurentius, Bimbach, Stellvertretender Dechant des Dekanats Neuhof-Großenlüder, Aufgabe des Moderators des Pastoralverbundes Kleinheiligkreuz: 01.03.2018

K u r z s c h e n k e l, Winfried, Msgr. Dr., als Superior bei der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul: 01.09.2018

L ü n i n c k, Freiherr von, Michael, als Diözesan-Gehörlosenseelsorger: 01.10.2018